

**1035/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 02.01.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

## Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kräuter und GenossInnen haben am 6. November 2003 unter der Nr. 1033/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sicherheit der "Acconci-Murinsel" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ist der Nationalrat u.a. befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Damit ein Vorgang der parlamentarischen Interpellation unterliegt, muß es sich daher um einen Akt der Geschäftsführung der Bundesregierung handeln; für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen „Gegenstand der Vollziehung“ betrifft.

Bei keiner der gestellten Fragen liegt ein Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramtes vor.